

Herzlich Willkommen zur  
gefahrgutrechtlichen  
Unterweisung ADR 2015



# Gefahrgut-Grundlagen Straße/ADR



- Vortrag ist gegliedert in:
1. Gesetzliche Grundlagen
  2. Beispiel AvGas / MoGas
  3. Freistellungen
  4. Fragenkatalog

Diese Unterlagen dienen als Hilfsmittel und Unterstützung für diese Schulung. Sie wurden mit der erforderlichen Sorgfalt erstellt. Für die jederzeitige Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der Inhalte kann jedoch die SAFETY Training Plus GmbH keine Haftung übernehmen. Eine Reproduktion und / oder Weiterverwendung der Inhalte über den persönlichen Gebrauch hinaus ist nicht gestattet.  
Copyright © by SAFETY Training Plus GmbH



# Wo kommt Gefahrgut vor?

## Fast überall im täglichen Leben



DRUCKGASPACKUNG  
UN 1950



ETHANOL  
UN 1170



LITHIUM-IONEN-BATTERIEN  
UN 3480



FARBE  
UN 1263



PARFÜMERIEERZEUGNISSE  
UN 1266



DIESELKRAFTSTOFF / BENZIN  
UN 1202 / UN1203



Recommendations on the Transport of Dangerous Goods / UN Empfehlungen



**ADR**



RID



ADN/ADNR



IMDG-Code



IATA-DGR

Accord européen relatif au transport international des marchandises **d**angereuses par **r**oute.

**Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.**

Aktuell ADR 2015 verbindlich umzusetzen ab 01.07.2015 und gültig bis 30.06.2017



# Gefahreneigenschaften

Klasse 1						
Klasse 2						
Klasse 3						
Klassen 4.1 / 4.2 / 4.3						
Klassen 5.1 / 5.2						
Klassen 6.1 / 6.2						
Klasse 7						
Klasse 8						
Klasse 9						



Klasse 3 = Entzündbare flüssige Stoffe  
Beispiele: Benzin, Dieselkraftstoff, Kerosin





# Grundanforderungen an Verpackungen



- Umschließung muß Stöße und Belastungen beim Transport und Umschlag verkraften
- Inhalt darf nicht austreten
- An Außenseite dürfen keine Rückstände anhaften
- Verpackung darf durch gefährliches Gut weder angegriffen noch geschwächt werden
- Verpackungen aus Kunststoff dürfen maximal 5 Jahre alt sein



# Bsp. „ IBC “ für AvGas / MoGas

UN 31A/Y/..14/D/Rietberg/BAM0489/0/763

	Verpackungssymbol der Vereinten Nationen
31	IBC
A	Metall
-----	
Y	Verpackungsgruppen II, III
..	Monat der Herstellung
14	Jahr der Herstellung 2014
D	Zulassungsland
BAM	Zulassungsstelle
0489	Zulassungsnummer
763	Hersteller der Verpackung





# Kennzeichnung / Bezettelung



UN 1203

???

Orangefarbene  
Warntafel







# Orangefarbene Warntafel

Beispiel: Fahrzeug mit **Versandstücken** (auch **IBC**)



So nicht!

**Beispiel: Tankfahrzeuge :**



Obere Nummer: Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

Untere Nummer: UN-Nummer  
UN 1294 = Toluol



# Begleitpapiere

- Beförderungspapier
- Schriftliche Weisungen
- Lichtbildausweis
- ADR Schulungsbescheinigung

### Beförderungspapier

Nur für den Einsatz in geschlossenen Kraftfahrzeugen gemäß ADR 83/001:2002

Fahrer	Fahrer-Kategorie			
	KLASSE I bis 7,5 t	KLASSE II bis 12 t	KLASSE III bis 18 t	KLASSE IV bis 40 t
Namen				
Identifizierung				
Abgabe				
Abgabeort				
Abgabedatum				
Abgabezeitpunkt				
Abgabestellen				
Abgabezeitraum				
Abgabezeitraum				
Abgabezeitraum				
Abgabezeitraum				
Abgabezeitraum				
Abgabezeitraum				
Abgabezeitraum				
Abgabezeitraum				
Abgabezeitraum				
Abgabezeitraum				

Stack of transport documents including ADR 83/001 and ADR 83/002 forms with hazard symbols.



### ADR-Beschneigung

Nach der Schulung der Fahrer von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter

Name: Mustermann, Vorname: Ulrich, geboren am: 11.11.1980, Staatsangehörigkeit: deutsch

Umschrift des Fahrers:

Gültigkeit für Klasse(n)	Indem als in Tank(s)
II	II
III	III
IV	IV
II, III, IV	II, III, IV
III, IV	III, IV
IV, III	IV, III
III	III
IV	IV
II	II
II, III, IV	II, III, IV

Abgabedatum: 15.09.2009

Ausgestellt durch: BIK Holzbover, Datum: 01.04.2005

*Mustermann* (Signature) and (Seal)

### ADR-SCHULUNGSBESCHEINIGUNG FÜR FAHRZEUGFÜHRER

1. (NR. DER BESCHEINIGUNG)\*
2. (NAME)\*
3. (VORNAME(N))\*
4. (GEBURTSDATUM TT/MM/JJJJ)\*
5. (STAATSANGEHÖRIGKEIT)\*
6. (UNTERSCHRIFT DES FAHRZEUGFÜHRERS)\*
7. AUSSTELLEND E BEHÖRDE)
8. (GÜLTIG BIS: TT/MM/JJJJ)\*



# Beförderungspapier

- 1** Name und Anschrift des Absenders
- 2** Name und Anschrift des Empfängers
- 3** UN Nummer
- 4** Offizielle Benennung für die Beförderung
- 5** Nummer der Gefahrzettelmuster
- 6** Verpackungsgruppe
- 7** Tunnelbeschränkungscode
- 8** Anzahl und Beschreibung der Versandstücke
- 9** Gesamtmenge

Beförderungspapier gemäß ADR							
Absender: (Name und Anschrift)			Empfänger: (Name und Anschrift)				
Max Mustermann Musterstrasse. 1 54321 Musterstadt			Max Mustermann Musterstrasse. 1 54321 Musterstadt				
UN Nummer	Offizielle Benennung	Gefahrzettel	Verpackungsgruppe	Tunnelbeschränkungscode	Versandstücke		Gesamtmenge
					Anzahl	Beschreibung	L/kg
1203	BENZIN	3	II	(D/E)	1	Großpackmittel (IBC)	200
							11



# Ausrüstung

8.1.4 ADR  
Feuerlösch-ausrüstung



8.1.5 ADR  
Sonstige  
Ausrüstung und persönliche  
Schutzausrüstung



# Einige Freistellungen im Überblick



Privatperson  
UA 1.1.3.1 a



Kraftstoff  
a) Zum Antrieb  
b) Reservekanister  
u.a. 1.1.3.3

Orangefarbene  
Warntafel

Ja oder Nein

1000 Punkte?





# Freistellung mit Mengen je Beförderungseinheit

## Unterabschnitt 1.1.3.6

UN Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrezettel	Sondervorschriften	Beförderungskategorie ----- (Tunnelbeschränkungscode)
	3.1.2	2.2	2.2	2.1.1.3	5.2.2	3.3	<b>1.1.3.6</b> (8.6)
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	<b>(15)</b>
<b>1203</b>	<b>BENZIN, OTTOKRAFTSTOFF</b>	<b>3</b>	<b>F1</b>	<b>II</b>	<b>3</b>		<b>2</b> (D/E)

Auszug aus 1.1.3.6

Beförderungskategorie	Höchstzulässige Gesamtmenge in Liter / kg	Multiplikator Faktor
0	0	./.
1	20	50
2	333	3
3	1000	1
4	unbegrenzt	unbegrenzt

1 IBC 300 Liter mit UN 1203 wird auf ein Fahrzeug „verladen“. Es befinden sich KEINE weiteren Gefahrgüter „an Bord“. Kann die Freistellung nach 1.1.3.6 angewendet werden???





# Freistellung mit Mengen je Beförderungseinheit

## Unterabschnitt 1.1.3.6

Beispiel zur Berechnung der Punkte.

Wird die Summe 1000 nicht überschritten, so kann die Freistellung angewendet werden, z.B. auf die Kennzeichnung mit orangefarbener Warntafel verzichtet werden, der Fahrzeugführer benötigt keine ADR-Bescheinigung (Gefahrgut-Führerschein) und die schriftlichen Weisungen sind ebenfalls nicht mitzuführen.

UN Nummer	Offizielle Benennung	Gefahrzettel	Verpackungsgruppe	Tunnelbeschränkungscode	Umweltgefährdung	Anzahl Versandstücke	Verpackung	Gesamtmenge Flüssigkeit in Liter Feststoff in kg	Beförderungskategorie	Faktor	Punkte
UN 1203	BENZIN	3	II	(D/E)	UMWELT-GEFÄHRDEND	1	IBC	300 Liter	2	3	900
Gesamtmenge Beförderungskategorie									2		900
Beförderung nach Unterabschnitt 1.1.3.6									Gesamtpunkte		900



Orangefarbene Warntafel anbringen oder nicht?



Nein, da unter „1000 Punkte“



# Freistellung mit Mengen je Beförderungseinheit

## Unterabschnitt 1.1.3.6

“1.000 Punkte” - Regelung



?

• Fahrer benötigt KEINE ADR-Schulungsbescheinigung  
 Fahrer benötigt jedoch Wissen, Unterweisung nach 1.3 ADR



• Vorgeschriebene Fahrzeugausrüstung REDUZIERT sich erheblich,  
 primär muss mindestens ein tragbares Feuerlöschgerät mit  
 Fassungsvermögen 2 kg “an Bord” sein.



• Tunnelbeschränkungen gelten nicht, Tunnelbeschränkungscode ist  
 NICHT zu berücksichtigen.

“1000 Punkte – Regelung”  
 ist nicht möglich, bei

Tankfahrzeugen



Schüttgut



und Tankcontainern







# Freistellung mit Mengen je Beförderungseinheit

## Unterabschnitt 1.1.3.6

„1000 Punkte Regelung / Freistellung (Warntafeln geschlossen), aber..“



Tankquittung als Bef.Papier ???

- Feuerlöscher mit mind. 2 kg, (Plombiert, Prüfdatum, Erreichbarkeit) [8.1.4.2]
- Unterweisung Fahrer, Dokumentation nach 1.3.3. ADR [8.2.3 + 1.3]
- Verbot der Öffnung von Versandstücken durch den Fahrer [8.3.3]
- Tragbares Beleuchtungsgerät , Rauchverbot während der Ladearbeiten [8.3.4] [8.3.5]
- Beförderungspapier mit korrekten Gefahrgutangaben [5.4.1]
- Kennzeichnung an Versandstücke angebracht u. vollständig [5.2.1]
- Ladungssicherung ordnungsgemäß ausgeführt [7.5.7]
- Kontrolle zulässige Verwendungsdauer bei Kunststoff-IBC u. Kanister (5 Jahre) [4.1.1.15]



# Kontrollmaßnahmen "ohne" einer Freistellung bzw. Erleichterung

<b>Begleitpapiere</b>		
Lichtbildausweis	gültig bis: _____	[8.1.2.1 + 1.10.1.4]
ADR-Bescheinigung	gültig bis: _____	[8.1.2.2 b + 8.2.1]
Schriftliche Weisungen (vierseitiges Muster, Sprache der Fahrzeugbesatzung) [8.1.2.1 + 5.4.3]		
<b>Feuerlöschhausrüstung nach zul. ges. Gew (&gt; 7,5to=12KG/ 3,5-7,5to=8KG/&lt;3,5to=4KG) [8.1.4]</b>		
Anzahl: _____		[8.1.4.1]
Plombiert und Datum (Monat, Jahr) der nächsten Prüfung		[8.1.4.4]
Leicht erreichbar und gegen Witterungseinflüsse geschützt		[8.1.4.5]
<b>Ausrüstung an Bord</b>		
Unterlegkeil je Fahrzeug		[8.1.5.2]
Zwei selbststehende Warnzeichen		[8.1.5.2]
<b>Schutzausrüstung für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung</b>		
Warnweste (wie in der Norm EN 471 beschrieben)		[8.1.5.2]
Tragbares Beleuchtungsgerät (keine Oberflächen aus Metall)		[8.1.5.2]
1 Paar Schutzhandschuhe		[8.1.5.2]
Augenschutz (z.B. Schutzbrille)		[8.1.5.2]
<b>Zusätzliche Ausrüstung (für bestimmte Klassen)</b>		
Augenspülflüssigkeit (nur bei Gefahrzettel 3 und 9)		[8.1.5.2]
Schaufel, Kanalabdeckung, Auffangbehälter aus Kunststoff, (nur bei Stoffen mit Gefahrzettel 3, 4.1, 4.3, 8 und 9)		[8.1.5.3]
Notfallfluchtmaske (nur bei giftigen Gasen /Stoffen mit Gefahrzettel 2.3 und 6.1)		[8.1.5.3]
<b>Fahrzeug und Ausrüstung</b> [7.5]		
Sichtprüfung: Bereifung, Ladefläche, Beleuchtung, etc.		[7.5.1]
Ladungssicherung ordnungsgemäß ausgeführt (plus Bilddokumentation , Fotos erstellt)		[7.5.7]
<b>Sonstiges</b>		
Warn tafeln (orangefarbene Kennzeichnung) vorne und hinten am Fahrzeug angebracht		[5.3.2]
Beförderungspapier mit korrekten Gefahrgutangaben		[5.4.1]
Wenn nötig „Umverpackung“ erstellt u. Kennzeichnung angebracht		[5.2.1+5.1.2]
Kennzeichnung an Versandstücke angebracht u. vollständig		[5.2.1]
Kontrolle zulässige Verwendungsdauer bei Kunststoff-IBC u. Kanister (5Jahre)		[4.1.1.15]



# ACHTUNG:

Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei dieser Betrachtungsweise „nur“ um die Voraussetzungen für den Transport handelt. Wird der Pkw-Anhänger zur dauerhaften Lagerung des Benzin bzw. Dieselkraftstoffes genutzt, dann gilt er als Lagerplatz und es müssen weitere Vorschriften eingehalten werden!

...„auszugsweise“ ...

- Betriebssicherheitsverordnung
- TRwS 784 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (Betankung von Luftfahrzeugen),
- Lagerrecht, Ex-Schutz, WHG
- TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
- Bundesimmissionsschutzgesetz
- Brandschutzverordnung
- u.s.w

**Um hier die Sicherheit zu wahren und keine Ordnungswidrigkeit zu begehen, bedarf es einer Klärung mit den zuständigen Behörden vor Ort!**



# Fragenkatalog

Frage	Antwort
1. Wie viel Sprit darf man als Privatperson transportieren?	60 ltr / Behälter 240 ltr / Beförderungseinheit
2. Welche Behälter sind erlaubt? Kunststoffkanister? Metallkanister?	Privat: beides, wenn möglich mit Baumusterzulassung
3. Ist die Menge unterschiedlich, wenn man es in größeren oder kleineren Gebinden transportiert?	...siehe Frage 1
4. Wie ist die Vorschrift zur Lagerung?	u.a. TRGS 510
5. Muss bei der Betankung von Flugzeugen etwas besonderes beachtet werden?	u.a. TRwS 784
6. Machen die Regeln einen Unterschied, ob man mit Superbenzin oder Diesel hantiert?	Ja, Stoffe sind immer (bzgl. Vorschriften) einzeln zu betrachten



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit...  
und „many happy landings“!

